

Allgemeine Montagebedingungen

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Montagebedingungen («Bedingungen») gelten für die Montage oder Montageüberwachung, die Inbetriebnahme und den Probetrieb («Leistungen») von Maschinen und Anlagen («Anlagen»).

2. Allgemeines

- 2.1 Der Vertrag ist mit Unterzeichnung, dem Empfang der schriftlichen Bestätigung des Unternehmers, dass er den Auftrag annimmt («Auftragsbestätigung»), oder mit der Entgegennahme der Leistungen durch den Besteller abgeschlossen, sofern insbesondere die erforderlichen behördlichen Bewilligungen sowie die vereinbarten Zahlungssicherheiten vorliegen. Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind während einer Frist von 10 Tagen ab Versand durch den Unternehmer verbindlich.
- 2.2 Diese Bedingungen sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie vom Unternehmer ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.
- 2.3 Bei Widersprüchen gehen die individuellen Vereinbarungen in einem schriftlichen Vertrag bzw. in der Auftragsbestätigung diesen Bedingungen und allfälligen weiteren Vertragsbestandteilen vor.
- 2.4 Alle Vertragsänderungen, Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Parteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Auf dieses Schriftformerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden. Erklärungen in Textform, welche durch elektronische Medien übermittelt oder festgehalten werden, sind der Schriftform dann gleichgestellt, wenn es von den Parteien besonders vereinbart worden ist.
- 2.5 Sollte sich eine Bestimmung dieser Bedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, werden die Parteien diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Vereinbarung ersetzen.

3. Leistungsumfang, Vertrag

Der Leistungsumfang ergibt sich abschließend aus dem schriftlichen Vertrag über die Leistungen, aus der Auftragsbestätigung des Unternehmers, einschließlich eventueller Anhänge, oder aus dem Arbeitsrapport des Personals des Unternehmers («Vertrag»).

4. Pläne, technische Unterlagen und Software

- 4.1 Angaben in Plänen, Zeichnungen, technischen Unterlagen, Daten in Software usw. sind nur verbindlich, soweit diese einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bilden.
- 4.2 Jede Partei behält ihre Rechte an den Informationen, die für die Leistungen verwendet werden, wie z.B. Plänen, Zeichnungen, technischen Unterlagen, Software usw. Die Parteien anerkennen diese Rechte und werden die Informationen ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung der anderen Partei weder ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen noch zu einem anderen als dem vereinbarten Zweck verwenden.
- 4.3 Umfassen die Leistungen auch Software, wird dem Besteller vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher Vereinbarung das nicht abschließliche und nicht übertragbare Recht zur Benutzung der Software zum vereinbarten Zweck eingeräumt. Der Besteller ist nicht zur Herstellung von Kopien (es sei denn zu Archivzwecken, zur Fehlersuche oder zum Ersatz fehlerhafter Datenträger) oder zur Bearbeitung der Software berechtigt. Insbesondere darf der Besteller

die Software ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Unternehmers weder disassemblieren, dekompile, entschlüsseln noch zurückentwickeln. Im Verletzungsfall kann der Unternehmer das Benutzungsrecht widerrufen. Bei Drittsoftware gelten die Nutzungsbedingungen des Lizenzgebers, der zusätzlich zum Unternehmer im Verletzungsfall Ansprüche geltend machen kann.

5. Rechte und Pflichten des Bestellers

- 5.1 Der Besteller holt die erforderlichen Ein- und Ausreise-, Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen und alle anderen Genehmigungen für das Personal des Unternehmers sowie die Bewilligungen für die Ein- und Ausfuhr von Werkzeugen, Ausrüstungen, Mess- und Prüfgeräten sowie Material rechtzeitig ein und sorgt dafür, dass diese bis zum Abschluss der Leistungen aufrechterhalten bleiben. Die Parteien vereinbaren, wer die Kosten für das Einholen dieser Bewilligungen trägt.
- 5.2 Der Besteller führt die bauseitigen und anderen Vorbereitungsarbeiten fachgerecht aus, und zwar gemäß den vom Unternehmer gegebenenfalls gelieferten Unterlagen. Er unternimmt alles Erforderliche, damit die Leistungen rechtzeitig begonnen und ohne Behinderung und Unterbrechung erbracht werden können.
- 5.3 Der Besteller sorgt dafür, dass die Transportwege zum Montageplatz in brauchbarem Zustand sind, der Zugang zum Montageplatz gewährleistet ist, alle notwendigen Weg- und Fahrwegrechte sichergestellt sind und der Montageplatz in arbeitsbereitem und -sicherem Zustand ist.
- 5.4 Der Besteller wird spätestens mit der Bestellung den Unternehmer schriftlich auf die Vorschriften und Normen hinweisen, die sich auf die Erbringung der Leistungen, den Betrieb der Anlagen oder auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen. Er wird den Unternehmer darauf aufmerksam machen, wenn bei der Erbringung der Leistungen besondere Rücksicht auf ihn oder Dritte zu nehmen ist. Mangels Vereinbarung entsprechen die Leistungen den Vorschriften und Normen am Sitz des Unternehmers.
- 5.5 Der Besteller trifft sämtliche Maßnahmen zur Krankheits- und Unfallverhütung. Unterlässt der Besteller solche Maßnahmen und ist die Sicherheit des Personals nicht gewährleistet, kann der Unternehmer jederzeit die Erbringung der Leistungen verweigern oder einstellen und die Rückkehr des Personals anordnen. Dazu ist der Unternehmer auch dann berechtigt, wenn aus anderen Gründen die Sicherheit oder die Gesundheit des Personals nicht gewährleistet ist. Bei Unfall oder Krankheit von Personal wird der Besteller die erforderliche Unterstützung leisten. Vorbehaltlich Ziffer 10.3.7. haftet der Unternehmer für allfällige daraus entstehende Mehrkosten nicht.
- 5.6 Der Besteller stellt für die Dauer der Erbringung der Leistungen heizbare bzw. klimatisierte und abschließbare Arbeitsräume, Aufenthalts- und Umkleieräume für das Personal sowie angemessene sanitäre Einrichtungen bereit. Ferner stellt er abschließbare, trockene Räume für die Aufbewahrung von Werkzeugen, Ausrüstungen und Material zur Verfügung. Alle diese Räume sollen sich nach Möglichkeit in unmittelbarer Nähe des Montageplatzes befinden.
- 5.7 Der Besteller lagert einzubauendes Material und Ersatzteile gemäß den Instruktionen des Unternehmers geschützt vor schädlichen Einflüssen. Das Material und die Ersatzteile werden vor der Erbringung der Leistungen in Anwesenheit des Unternehmers durch den Besteller auf Vollständigkeit und Beschädigungen geprüft und entsprechend schriftlich festgehalten. Abhandengekommenes oder beschädigtes Material oder Ersatzteile werden vom Besteller oder


BUSS

excellence in compounding

auf dessen Verlangen durch den Unternehmer auf Kosten des Bestellers nachgeliefert oder instandgesetzt.

- 5.8 Der Besteller erbringt auf seine Kosten gemäß den Vorgaben des Unternehmers folgende Leistungen:

- Beistellung von qualifizierten Fach- und Hilfskräften mit den erforderlichen Werkzeugen und Ausrüstungen. Diese Arbeitskräfte haben den Arbeitsanweisungen des Personals des Unternehmers Folge zu leisten; ein Arbeits- oder ein anderes Rechtsverhältnis zum Unternehmer wird dadurch in keinem Fall begründet;
- Beistellung betriebsstüchtiger Kräne und Hebezeuge mit Bedienungspersonal, zweckmäßiger Gerüste sowie Transportmittel zur Beförderung von Personal und Material, entsprechender Werkstattausrüstung und Messeinrichtungen;
- Beistellung des notwendigen Verbrauchs- und Installationsmaterials, der Reinigungs- und Schmiermittel sowie des Kleinmaterials;
- Beistellung der notwendigen elektrischen Energie und Beleuchtung (einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bis zum Montageplatz), Heizung, Pressluft, Wasser, Dampf, Betriebsstoffe;
- Beistellung von ausreichenden Kommunikationsmitteln, zumindest Telefon- und Internetanschluss;
- Beistellung der vom Unternehmer benötigten Software.

- 5.9 Der Besteller setzt sein zukünftiges Betriebspersonal bereits bei der Montage der Anlagen zur Mitarbeit ein, um es mit diesen vertraut zu machen.

- 5.10 Der Besteller haftet für den Schaden, der durch sein Personal verursacht wird. Das gilt auch dann, wenn das Personal des Unternehmers die Arbeiten leitet oder überwacht, es sei denn, der Schaden ist nachweislich durch grobfahrlässige Erteilung von Weisungen oder Überwachung des Personals des Unternehmers verursacht worden. Der Besteller haftet für den Schaden, der durch die von ihm zur Verfügung gestellten Materialien, Ersatzteile, Werkzeuge, Ausrüstung und anderen Hilfsmitteln verursacht wurde. Dies gilt auch dann, wenn das Personal des Unternehmers diese ohne Beanstandung verwendet hat.

- 5.11 Der Besteller wird seine Verpflichtungen rechtzeitig, richtig und ohne Kosten für den Unternehmer erfüllen. Kommt der Besteller seinen Verpflichtungen nicht oder nur teilweise nach, ist der Unternehmer nach schriftlicher Ansetzung einer Nachfrist (außer bei Dringlichkeit) berechtigt, diese auf Kosten und Gefahr des Bestellers nach Möglichkeit selber nachzukommen oder durch Dritte nachkommen zu lassen oder aber nach unbenutztem Ablauf der Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Ersatz des aus dem Dahinfallen des Vertrages entstandenen Schadens zu verlangen (inkl. entgangenem Gewinn). Der Besteller wird den Unternehmer von Ansprüchen Dritter freistellen und vollumfänglich schadlos halten.

6. Rechte und Pflichten des Unternehmers

- 6.1 Der Unternehmer verpflichtet sich, die Leistungen durch qualifiziertes Personal fachgerecht auszuführen oder durch Dritte als Subunternehmer ausführen zu lassen.
- 6.2 Wird das Personal des Unternehmers aus Gründen, welche der Unternehmer nicht zu vertreten hat, in der Erbringung der Leistungen erheblich behindert, ist der Unternehmer berechtigt, die Rückkehr des Personals anzuordnen. Für diese Fälle sowie für den Fall, dass Personal nach Erbringung der Leistungen zurückgehalten wird, werden die Wartezeit als Arbeitszeit zu den jeweiligen Sätzen sowie die Reisekosten zuzüglich Displacement dem Besteller in Rechnung gestellt. Für allfällige daraus entstehende Mehrkosten haftet der Unternehmer nicht.
- 6.3 Der Unternehmer ist berechtigt, vor Beginn der Leistungen eine Gefährdungsbeurteilung und eine Sicherheitskontrolle durchzuführen und jederzeit die Erbringung der Leistungen abzulehnen oder

einzustellen, wenn die Sicherheit des Personals nicht gewährleistet ist oder der Besteller seine Pflichten nicht erfüllt. Für die vermögensrechtlichen Folgen der Leistungseinstellung gilt Ziffer 5.11. sinngemäß.

- 6.4 Der Unternehmer erstellt gegenüber dem Besteller einen Arbeitsrapport über die ausgeführten Leistungen.

7. Abmahnung

Ausdrückliche Äußerungen des Personals des Unternehmers gegenüber dem Besteller betreffend Zustand, Einsatz, Sicherheit oder Brauchbarkeit der Anlagen sowie ausdrückliche Vorbehalte des Personals des Unternehmers gegenüber Anordnungen, Weisungen oder Maßnahmen des Bestellers oder bezüglich tatsächlicher Verhältnisse können schriftlich oder mündlich erfolgen und gelten als Abmahnung durch den Unternehmer, die den Unternehmer von jeder Haftung befreit.

8. Arbeitszeit

- 8.1 Unter Vorbehalt abweichender zwingender gesetzlicher Vorschriften am Montageplatz werden die normalen wöchentlichen und täglichen Arbeitszeiten im Vertrag oder seinen Bestandteilen festgelegt.
- 8.2 Die normale wöchentliche Arbeitszeit wird auf 5 Arbeitstage verteilt. Muss aus Gründen, die der Unternehmer nicht zu vertreten hat, eine kürzere Arbeitszeit eingehalten werden, wird gleichwohl die normale Arbeitszeit in Rechnung gestellt.
- 8.3 Hinsichtlich der Einteilung der Arbeitszeit wird sich das Personal des Unternehmers nach den betrieblichen Gegebenheiten des Bestellers und den örtlichen Verhältnissen richten. Die normale tägliche Arbeitszeit liegt zwischen 06.00 Uhr und 23.00 Uhr.
- 8.4 Über die normale wöchentliche bzw. tägliche Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeitsstunden gelten als Überzeitarbeit.
- 8.5 Überzeitarbeit ist nur in gegenseitigem Einverständnis zulässig. Die Überzeitarbeit sollte in der Regel die tägliche Arbeitszeit nicht um mehr als 2 Stunden und die normale wöchentliche Arbeitszeit nicht um mehr als 10 Stunden überschreiten.
- 8.6 Als Nachtarbeit an Werktagen gelten die Arbeitsstunden zwischen 23.00 Uhr und 06.00 Uhr (ausgenommen Überzeit-Nachtarbeit). Als Überzeit-Nachtarbeit gelten die über die normale tägliche Arbeitszeit hinaus geleisteten Stunden zwischen 23.00 Uhr und 06.00 Uhr.
- 8.7 Als Sonntagsarbeit gilt die Arbeit an Sonntagen oder an den am Montageplatz geltenden wöchentlichen Ruhetagen. Als Feiertagsarbeit gilt die Arbeit an den am Montageplatz geltenden gesetzlichen Feiertagen.

9. Reisezeit und andere der Arbeitszeit gleichgestellte Zeiteng

- 9.1 Reisezeiten sowie eine angemessene auftragsbedingte Vorbereitungs- sowie Abwicklungszeit nach der Reise gelten als Arbeitszeit gemäß Ziffer 8. Als Reisezeit gilt:
- Der Zeitaufwand für die Hin- und Rückreise zum und vom Montageplatz;
 - Die Zeit für den Bezug der Unterkunft am Montageplatz sowie für die Erledigung von behördlichen An- und Abmeldungsformalitäten.
- 9.2 Besteht in der Nähe des Montageplatzes keine angemessene Unterkunft und keine Verpflegungsmöglichkeit, wird die für den Weg zwischen Unterkunfts- bzw. Verpflegungsort und Montageplatz benötigte tägliche, für den einfachen Weg eine halbe Stunde überschreitende Zeit (Wegzeit) als Arbeitszeit in Rechnung gestellt. Die Parteien vereinbaren, zu wessen Lasten die in diesem Zusammenhang entstehenden Auslagen sowie die Kosten für die Benutzung angemessener Verkehrsmittel oder eines Mietwagens gehen.



BUSS

excellence in compounding

- 9.3 Wird das Personal des Unternehmers aus Gründen, welche der Unternehmer nicht zu vertreten hat, an der Erbringung der Leistungen behindert oder nach Beendigung der Leistungen aus irgendeinem Grund zurückgehalten, ist der Unternehmer berechtigt, die Wartezeit als Arbeitszeit in Rechnung zu stellen. Das gleiche gilt für sonstige vom Unternehmer nicht zu vertretende Ausfallzeiten. Alle weiteren damit zusammenhängenden Kosten gehen zulasten des Bestellers, sofern die Warte- oder Ausfallzeit auf ein Verschulden des Bestellers zurückzuführen ist. Für die übrigen Fälle vereinbaren die Parteien, zu wessen Lasten die Kosten gehen.

10. Preise

10.1 Grundsatz

Die Leistungen werden gemäß den vereinbarten Stundensätzen in Rechnung gestellt, sofern nicht ein Pauschalpreis vereinbart wird. Dies gilt insbesondere auch für im Zusammenhang mit dem Vertrag auszuarbeitende technische Unterlagen, Inspektionsberichte, Expertisen, Auswertung von Messungen usw. Alle Preise verstehen sich – mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung – netto, in frei verfügbaren Schweizer Franken, ohne irgendwelche Abzüge.

- 10.2 Kosten, Steuern, Abgaben, Gebühren, Sozialversicherungsbeiträge
Die Parteien vereinbaren, zu wessen Lasten sämtliche oder einzelne Kosten wie z.B. für Fracht, Versicherung, Zoll, Beurkundungen, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Steuern (außer MwSt.), Abgaben, Gebühren, Sozialversicherungsbeiträge und dergleichen, welche der Unternehmer oder sein Personal im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen Erfüllung, insbesondere mit Leistungen außerhalb der Schweiz zu entrichten hat, und die damit verbundenen administrativen Kosten gehen. Die Gewinnsteuer des Unternehmers trägt der Unternehmer. Die Mehrwertsteuer (MwSt.) wird separat ausgewiesen und wird vom Besteller getragen.
Soweit bei einer Partei solche Kosten und Steuern oder dergleichen erhoben werden oder administrative Kosten entstehen, welche gemäß Vereinbarung von der anderen Partei zu tragen sind, werden von anderen Partei innerhalb von 30 Tagen nach Vorlage einer Kopie der entsprechenden Dokumente erstattet.

10.3 Arbeiten nach Aufwand

Die Leistungen werden wie folgt in Rechnung gestellt:

10.3.1 Personalkosten

Der Besteller unterzeichnet den vom Personal des Unternehmers erstellten Arbeitsrapport gemäß Ziffer 6.4. Unterzeichnet der Besteller den Arbeitsrapport grundlos nicht oder nicht rechtzeitig, gelten die Aufzeichnungen des Personals des Unternehmers als Abrechnungsgrundlage.

Für die aufgewendete Arbeitszeit, Überzeit-, Nacht-, Überzeit-Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, Reisezeit und sonstige der Arbeitszeit gleichgestellte Zeiten gelten die vereinbarten Stundensätze. Mangels einer solchen Vereinbarung richten sie sich nach den üblichen vom Unternehmer verlangten Sätzen. Ob und in welcher Höhe bei unter schwierigen Bedingungen auszuführenden Arbeiten, z.B. in großen Höhen oder Tiefen, oder wenn Schutzzanzüge oder Atemschutzgeräte getragen werden müssen, ein Zuschlag zu den anwendbaren Sätzen erhoben wird, richtet sich nach der Vereinbarung der Parteien.

10.3.2 Reisekosten

Die Parteien vereinbaren, zu wessen Lasten die Kosten für die Hin- und Rückreise zum und vom Montageplatz sowie für Reisen innerhalb des Einsatzlandes mit einem vom Unternehmer zu wählenden Verkehrsmittel, einschließlich der notwendigen Nebenkosten, wie z.B. für Versicherung, Fracht, Zoll, Gepäck, Pass- und Visagebühren, Erteilung der Einreise-, Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen und

alle anderen Genehmigungen für das Personal des Unternehmers, ärztliche Untersuchungen bei Hin- und Rückreise sowie für Impfungen des Personals des Unternehmers gehen. Die Wahl der Komfortklasse des Verkehrsmittels wird gesondert vereinbart. Mangels einer Vereinbarung gilt die Regelung des Unternehmers, welche er für sein Personal vorgesehen hat.

10.3.3 Aufenthaltskosten (Displacementkosten)

Der Besteller gewährleistet für das Personal des Unternehmers einwandfreie und ausreichende Verpflegung sowie einwandfreie, heizbare bzw. klimatisierte und abschließbare Einzelunterkunft am Montageplatz oder in dessen näheren Umgebung. Die Verpflegung und Unterkunft müssen mindestens dem Europäischen Mittelklassstandard entsprechen.

Über die Verpflegungs- und Unterkunftskosten sowie die Nebenkosten, wie z.B. für Getränke und Wäsche, treffen die Parteien eine Vereinbarung, wer diese Kosten übernimmt. Falls der Besteller diese Kosten übernimmt, werden die vereinbarten Displacementsätze in Rechnung gestellt.

Die Parteien vereinbaren eine maximale Erhöhung der Displacementsätze für den Fall, dass sich insbesondere die Lebenshaltungskosten bis zum Beginn oder während der Erbringung der Leistungen erhöhen oder die Displacementsätze aus anderen Gründen nicht ausreichen sollten.

Der Besteller kann mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung des Unternehmers das Displacement direkt dem Personal des Unternehmers zahlen.

10.3.4 Besuchsreisen

Das Recht auf Besuchsreisen richtet sich nach den Vorschriften am Sitz des Unternehmers. Mangels solcher Vorschriften vereinbaren die Parteien, ab welcher Dauer der Abwesenheit ein Recht auf Besuchsreisen bestehen und wie der Aufwand, insbesondere Reisekosten und Zeitaufwand für Hin- und Rückreise, zwischen den Parteien aufgeteilt wird.

10.3.5 Kosten für Werkzeuge und Ausrüstungen

Der Unternehmer stellt seinem Personal für die Erbringung der Leistungen die üblichen Handwerkzeuge zur Verfügung, deren Benutzung in den Personalkosten gemäß Ziffer 10.3.1 enthalten ist. Die Benutzung von weiteren Werkzeugen, Ausrüstungen, Mess- und Prüfgeräte sowie Material richtet sich nach den hierfür vereinbarten Sätzen.

Der Besteller hat kein Recht, Werkzeuge und Ausrüstungen, Mess- und Prüfgeräte sowie Material zurückzubehalten.

Die Parteien vereinbaren, zu wessen Lasten Transport- und Versicherungskosten sowie alle Spesen, Abgaben und Gebühren im Zusammenhang insbesondere mit der Ein- und Ausfuhr von Werkzeugen und Ausrüstungen, Mess- und Prüfgeräten sowie Material gehen.

10.3.6 Kosten für Verbrauchs- und Montagematerial

Vom Unternehmer geliefertes Verbrauchs-, Installations- und Montagematerial wird mangels anderweitiger Vereinbarung nach Aufwand in Rechnung gestellt.

10.3.7 Kosten bei Unfall und Krankheit

Der Besteller gewährleistet bei Unfall und Krankheit von Personal des Unternehmers die erforderliche fachgemäße ärztliche Behandlung und Pflege, wodurch das Recht des Unternehmers, jederzeit die Rückkehr des Personals anzuordnen, nicht beeinträchtigt wird. Der Unternehmer kommt für sämtliche medizinischen Kosten auf. Bei Unfall oder Krankheit von Personal des Unternehmers sind die Displacementkosten solange sich das Personal vor Ort aufhält von derjenigen Partei zu bezahlen, welche sich gemäß Ziffer 10.3.3. dazu verpflichtet hat. Wird die Genesung des Kranken oder Verletzten voraussichtlich länger dauern, sorgt der Unternehmer auf seine


BUSS

excellence in compounding

Kosten für gleichwertigen Ersatz des betreffenden Mitarbeiters.

10.4 Arbeiten zu Pauschalpreisen

10.4.1 Mit dem Pauschalpreis sind die schriftlich vereinbarten, vom Unternehmer zu erbringenden Leistungen abgegolten.

Hat der Besteller die von ihm zu erbringenden Vorbereitungsarbeiten oder Leistungen nicht rechtzeitig oder nicht richtig erbracht, hat der Unternehmer Anspruch auf Entschädigung der zusätzlichen Kosten nach Aufwand. Dazu ist der Unternehmer auch dann berechtigt, wenn das Personal des Unternehmers in der Erbringung der Leistungen behindert oder nach Beendigung der Leistungen aus irgendeinem Grund zurückgehalten wird.

10.4.2 Alle sonstigen Kosten, welche dem Unternehmer durch von ihm nicht zu vertretende Umstände, wie z.B. nachträgliche Änderung der vereinbarten Leistungen, Wartezeiten, Ausfallzeiten, Nacharbeiten oder Reisen entstehen, gehen zulasten des Bestellers und werden ebenfalls nach Aufwand abgerechnet.

11. Zahlungsbedingungen

11.1 Die Zahlungen sind vom Besteller am Domizil des Unternehmers netto, ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten.

Der Preis und die Kosten werden monatlich in Rechnung gestellt. Sofern besonders vereinbart, ist der Unternehmer berechtigt, eine Anzahlung oder sonstige Sicherheiten (z.B. Bankgarantie) in vereinbarten Höhe zu verlangen.

Die Zahlungspflicht ist erfüllt, soweit der Unternehmer an seinem Domizil Schweizer Franken oder die vereinbarte Fremdwährung zur freien Verfügung gestellt sind.

11.2 Der Besteller darf Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder vom Unternehmer nicht schriftlich anerkannter Gegenforderungen weder zurückbehalten noch kürzen noch verrechnen. Die Zahlungen sind auch dann termingerecht zu leisten, wenn die Erbringung der Leistungen aus Gründen, welche der Unternehmer nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht wird.

11.3 Werden die Anzahlung oder die zu leistenden Sicherheiten nicht vertragsgemäß geleistet, ist der Unternehmer berechtigt, am Vertrag festzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten und in jedem dieser Fälle Schadenersatz, einschließlich Ersatz für entgangenen Gewinn, zu verlangen.

Ist der Besteller mit einer Zahlung aus irgendeinem Grund im Rückstand oder muss der Unternehmer aufgrund eines nach Vertragsabschluss eingetretenen Umstandes ernstlich befürchten, die Zahlungen des Bestellers nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zu erhalten, ist der Unternehmer unbeschadet seiner übrigen Ansprüche berechtigt, die weitere Erfüllung des Vertrages auszusetzen, bis neue Zahlungs- und Leistungsbedingungen vereinbart sind und der Unternehmer genügende Sicherheiten erhalten hat. Kann eine solche Vereinbarung nicht innert einer angemessenen Frist getroffen werden oder erhält der Unternehmer keine genügenden Sicherheiten, ist der Unternehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz, einschließlich Ersatz für entgangenen Gewinn, zu verlangen.

11.4 Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfristen sind unter dem Vorbehalt der Geltendmachung weiterer Ansprüche ohne besondere Mahnung Verzugszinsen geschuldet, wobei sich der Zinssatz nach den am Domizil des Unternehmers üblichen Zinsverhältnissen richtet, mindestens jedoch 5% pro Jahr beträgt. Die Verpflichtung zur vertragsgemäßen Zahlung bleibt bestehen.

12. Ausführungsfrist

12.1 Die Verbindlichkeit einer Ausführungsfrist bedingt eine entsprechende schriftliche Vereinbarung insbesondere über den Leistungsumfang. Die Ausführungsfrist beginnt, sobald aus der Sicht des Unternehmers alle Voraussetzungen für die Erbringung der Leistungen erfüllt sind.

12.2 Die Ausführungsfrist gilt als eingehalten, sofern bei ihrem Ablauf die Anlagen zum bestimmungsgemäßen Betrieb bereit sind. Dies gilt auch dann, wenn noch einzelne Teile der Anlagen oder der Dokumentationen fehlen oder noch einzelne Nacharbeiten an denselben ausgeführt werden müssen.

12.3 Die Einhaltung der Ausführungsfrist setzt die Erfüllung sämtlicher vertraglicher und außervertraglicher Verpflichtungen des Bestellers gegenüber dem Unternehmer voraus.

12.4 Die Parteien vereinbaren eine angemessene, den Umständen Rechnung tragende Verlängerung der Ausführungsfrist:

a) wenn dem Unternehmer die benötigten Angaben für die Erbringung der Leistungen nicht rechtzeitig zugehen oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert; oder

b) wenn der Besteller seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommt, insbesondere die Pflichten gemäß Ziffer 5. oder die Zahlungspflichten gemäß Ziffer 11. nicht rechtzeitig oder nicht erfüllt; oder

c) wenn Hindernisse auftreten, die der Unternehmer trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann (Force Majeure), ungeachtet, ob sie bei ihm, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Epidemien, Pandemien, Mobilmachung, Krieg, Bürgerkrieg, terroristische Akte, Aufruhr, politische Unruhen, Revolutionen, Sabotage, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferungen der nötigen Materialien, Maßnahmen oder Unterlassungen von Behörden, staatlichen oder überstaatlichen Organen, Reisehinweise von Behörden, Embargos, unvorhersehbare Transporthindernisse, Brand, Explosion, Naturereignisse; oder

d) wenn andere Umstände eintreten, welche der Unternehmer nicht zu vertreten hat.

12.5 Hält der Unternehmer die Ausführungsfrist aus Gründen nicht ein, die er nachweislich schuldhaft zu vertreten hat, kann der Besteller, soweit ihm ein Schaden entstanden ist, eine Verzugsentschädigung verlangen. Die Parteien vereinbaren die Höhe der Verzugsentschädigung sowie eine maximale Verzugsentschädigung. Falls die Verzugsentschädigung als Prozentsatz pro vollendete Woche und als Prozentsatz für die maximale Verzugsentschädigung vereinbart werden, dann dient als Grundlage zur Berechnung der Verzugsentschädigung der Preis der Leistungen für den Teil der Anlagen, der in Folge des Verzugs nicht rechtzeitig in Betrieb genommen werden kann.

Nach Erreichen des Maximums der Verzugsentschädigung setzt der Besteller dem Unternehmer schriftlich eine angemessene Nachfrist. Hält der Unternehmer diese Nachfrist aus Gründen, die er schuldhaft zu vertreten hat, nicht ein, kann der Besteller die Annahme des verspäteten Teils der Leistung verweigern, in diesem Umfang vom Vertrag zurücktreten und bereits geleistete Zahlungen für die vom Rücktritt betroffenen Leistungen zurückfordern.

12.6 Ist statt einer Ausführungsfrist ein bestimmter Termin vereinbart, ist dieser gleichbedeutend mit dem letzten Tag einer Ausführungsfrist. Die Ziffern 12.1. bis 12.7. gelten sinngemäß.

12.7 Wegen Verspätung der Leistungen hat der Besteller keine weiteren Ansprüche und Rechte außer den in dieser Ziffer 12. ausdrücklich genannten. Diese Einschränkung gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Unternehmers.



BUSS

excellence in compounding

13. Gefahrtragung

Der Besteller trägt das Risiko von zufälliger Beschädigung und zufälligem Verlust der Anlagen sowie der von ihm zur Verfügung gestellten Materialien, Ersatzteile, Werkzeuge, Ausrüstung und sämtlicher anderer Hilfsmittel. Der Unternehmer kann die Zahlung des vereinbarten Pauschalpreises selbst dann beanspruchen, wenn die Leistungen infolge Beschädigung oder Verlustes der Anlagen nicht oder nur teilweise erbracht werden können.

14. Abnahme der Leistungen

14.1 Die Leistungen sind zur Abnahme bereit, wenn die Anlagen zum bestimmungsgemäßen Betrieb bereit sind. Die Leistungen gelten auch dann als zur Abnahme bereit, wenn noch einzelne Teile der Anlagen oder Dokumentationen fehlen oder noch Nacharbeiten an denselben ausgeführt werden müssen, oder wenn die Anlagen aus Gründen, welche der Unternehmer nicht zu vertreten hat, nicht in Betrieb genommen werden können.

14.2 Sobald der Unternehmer dem Besteller mitgeteilt hat, dass die Leistungen zur Abnahme bereit sind, wird der Besteller diese in Anwesenheit eines Vertreters des Unternehmers prüfen. Es wird ein schriftliches Abnahmeprotokoll erstellt, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist. Allfällige Mängel sind vom Besteller im Protokoll festzuhalten. Unterlässt der Besteller dies, gilt die Abnahme der Leistungen als erfolgt und diese als genehmigt. Unwesentliche Mängel berechtigen den Besteller nicht zur Verweigerung der Abnahme der Leistungen.

14.3 Die Abnahme gilt auch als erfolgt,

- sofern die Abnahme aus Gründen, welche der Unternehmer nicht zu vertreten hat, am vorgesehenen Termin nicht erfolgt; oder
- sofern sich der Besteller weigert, ein Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen; oder
- sobald der Besteller die Anlagen in Betrieb nimmt; oder
- sofern der Besteller die Abnahme verweigert, ohne dazu berechtigt zu sein.

14.4 Soweit der Unternehmer die bei der Abnahme festgestellten Mängel zu vertreten hat, wird er die Mängel so rasch als möglich beheben. Der Besteller hat dem Unternehmer hierzu ausreichende Gelegenheit zu geben. Für die Abnahme der Nachbesserungsarbeiten gilt Ziffer 14.2. sinngemäß.

14.5 Die Ansprüche des Bestellers aus oder im Zusammenhang mit Mängeln der Leistungen sind in dieser Ziffer 14. ausdrücklich und abschließend geregelt. Andere und darüber hinausgehende Ansprüche sind wegbedungen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle von grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht des Unternehmers.

15. Gewährleistung, Haftung für Mängel

15.1 Die Parteien vereinbaren die Dauer der Gewährleistung für die fachgemäße und sorgfältige Erbringung der Leistungen ab deren Abnahme.

Wird die Abnahme der Leistungen aus Gründen verzögert, welche der Unternehmer nicht zu vertreten hat, endet die Gewährleistungsfrist spätestens nach einer durch die Parteien zu vereinbarenden Zeit nach Beendigung der Leistungen.

15.2 Erweisen sich die Leistungen vor Ablauf der Gewährleistungsfrist nachweislich als nicht fachgemäß und nicht sorgfältig erbracht, wird der Unternehmer auf schriftliche Anforderung des Bestellers die betreffenden Leistungen innert einer angemessenen Frist nachbessern, sofern der Besteller dem Unternehmer die Mängel während der Gewährleistungsfrist unverzüglich nach Entdeckung schriftlich angezeigt hat und diese nicht schon bei der Abnahme ersichtlich

waren. Der Unternehmer trägt die ihm anfallenden Kosten der Nachbesserung.

15.3 Eine entsprechende Gewährleistung für Leistungen, die vom Personal des Bestellers erbracht werden, übernimmt der Unternehmer nur, sofern die Mängel nachweislich durch Erteilung von Weisungen oder Überwachung durch sein Personal grobfahrlässig verursacht wurden.

15.4 Für Leistungen von Subunternehmern, die vom Besteller vorgeschrieben werden, übernimmt der Unternehmer die Gewährleistung ausschließlich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen des betreffenden Subunternehmers.

15.5 Die Gewährleistungsansprüche des Bestellers sind in dieser Ziffer 15. ausdrücklich und abschließend geregelt. Andere und darüber hinausgehende Ansprüche sind wegbedungen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle von grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht des Unternehmers.

15.6 Im Falle mangelhafter Beratung und dergleichen oder Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten haftet der Unternehmer gegenüber dem Besteller ausschließlich bei grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht.

16. Nicht gehörige Vertragserfüllung

16.1 In allen in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich geregelten Fällen der nicht gehörigen Vertragserfüllung hat der Besteller dem Unternehmer eine angemessene Nachfrist anzusetzen. Verstreicht diese Nachfrist unbenutzt und trifft den Unternehmer hierfür ein Verschulden, ist der Besteller berechtigt, hinsichtlich der Leistungen, die vertragswidrig erbracht wurden oder deren vertragswidrige Erbringung mit Bestimmtheit vorauszusehen ist, vom Vertrag zurückzutreten. Der Unternehmer ist in einem solchen Fall lediglich verpflichtet, den ihm für die vom Rücktritt betroffenen Teile der Leistungen bezahlten Preis zurückzuerstatten.

16.2 Im Falle eines Rücktritts durch den Besteller gemäß Ziffer 16.1. gilt hinsichtlich der Haftung des Unternehmers die Ziffer 20. sinngemäß.

17. Vertragsanpassung und Vertragsauflösung

Sofern unvorhergesehene Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt des Vertrags erheblich verändern oder auf die Leistungen des Unternehmers erheblich auswirken sowie im Falle nachträglicher Unmöglichkeit (ganz oder teilweise), wird der Vertrag durch die Parteien angemessen angepasst.

Soweit die Erbringung der Leistungen für den Unternehmer aus unvorhersehbaren Gründen wirtschaftlich unzumutbar geworden ist, steht ihm das Recht zur Auflösung des Vertrags oder der betroffenen Vertragsteile zu, sofern er dies dem Besteller unverzüglich nach Kenntnis der Tragweite der Ereignisse mitteilt. Dies gilt auch dann, wenn zunächst die Verlängerung der Ausführungsfrist vereinbart worden ist.

Im Falle einer Vertragsauflösung hat der Unternehmer Anspruch auf Vergütung der bereits erbrachten Leistungen. Schadenersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.

18. Exportkontrolle

Der Besteller anerkennt, dass die Leistungen den schweizerischen und/oder ausländischen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften über die Exportkontrolle unterstehen, behördlichen Bewilligungspflichten unterliegen können und eine Endverbleibserklärung erforderlich sein kann. Dies kann dazu führen, dass Waren, Software, Technologien (technische Daten) usw. ohne Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhrbewilligung der zuständigen Behörde weder exportiert noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck verwendet werden dürfen. Der Besteller verpflichtet sich, solche Bestimmungen

**BUSS**

excellence in compounding

und Vorschriften einzuhalten. Er nimmt zur Kenntnis, dass diese ändern können und auf den Vertrag im jeweils gültigen Wortlaut anwendbar sind.

Die Leistungen dürfen, weder direkt noch indirekt, in irgendeiner Weise im Zusammenhang mit der Konstruktion, der Herstellung, der Verwendung oder der Lagerung von chemischen, biologischen oder nuklearen Waffen oder Trägersystemen verwendet werden.

19. Datenschutz

- 19.1 Die Parteien vereinbaren, dass der Besteller der Verantwortliche der Datenverarbeitung ist, der die Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze, insbesondere die Rechtmässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten, gewährleistet. Der Unternehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Bestellers und bietet einzig Gewähr für diejenigen Verpflichtungen gemäss den geltenden Datenschutzgesetzen, die ausdrücklich an die Verarbeiter gerichtet sind, und handelt nach den Anweisungen des Bestellers.
- 19.2 Die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten befassten Mitarbeitenden der Parteien werden über den vertraulichen Charakter der personenbezogenen Daten informiert, haben angemessene Anweisungen über ihre Pflichten erhalten und schriftliche Vertraulichkeitsvereinbarungen unterzeichnet.
- 19.3 Der Besteller erklärt sich damit einverstanden, dass er seine Zustimmung zu Änderungen dieser Datenschutzklausel und/oder zu zusätzlichen Datenverarbeitungs- oder Datenschutzvereinbarungen und deren Anwendung auf die durch den Unternehmer von Zeit zu Zeit erbrachten Leistungen nicht verweigert oder hinauszögert. Dies bezieht sich insbesondere auf solche Änderungen, die nach vernünftiger Einschätzung des Unternehmers erforderlich sind, um die geltenden Datenschutzgesetze und -vorschriften und/oder Richtlinien einer zuständigen Aufsichtsbehörde einzuhalten.

20. Ausschluss weiterer Haftungen des Unternehmers

Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Für den Fall, dass Ansprüche des Bestellers aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen nicht gehöriger Erfüllung bestehen sollten, ist der Gesamtbetrag dieser Ansprüche auf den vom Besteller bezahlten Preis beschränkt. Hingegen sind insbesondere alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, insbesondere die Geltendmachung von Schäden wie z.B. Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, Rückrufkosten, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden, sowie Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.

Auch die Haftung für den Ersatz von Ansprüchen Dritter, welche gegenüber dem Besteller wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten geltend gemacht werden, ist ausgeschlossen.

Dieser Ausschluss weiterer Haftungen des Unternehmers gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Unternehmers oder wenn zwingendes Recht entgegensteht.

21. Rückgriffsrecht des Unternehmers

Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Bestellers oder seiner Hilfspersonen Personen verletzt oder Sachen Dritter beschädigt und wird aus diesem Grund der Unternehmer in Anspruch genommen, steht diesem ein Rückgriffsrecht auf den Besteller zu.

22. Gerichtsstand und anwendbares Recht

22.1 **Gerichtsstand für den Besteller und für den Unternehmer ist der Sitz des Unternehmers.** Der Unternehmer ist jedoch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.

22.2 Der Vertrag untersteht dem materiellen schweizerischen Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist wegbedungen.



BUSS

excellence in compounding